

VERFÜGUNG

vom 3. Dezember 1999

Zürich. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Vorlage für eine neue Bau- und Zonenordnung (BZO) angenommen. Gegen diesen Beschluss sind zahlreiche Rekurse erhoben worden. Da nicht damit gerechnet werden konnte, dass die Stadt Zürich innert absehbarer Zeit auch nur für Teile des Stadtgebietes über eine dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bau- und Zonenordnung verfügen werde, erliess die Baudirektion mit Verfügungen vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 aufsichtsrechtlich eine Bau- und Zonenordnung. Bezüglich des Anwendungsbereichs der Festlegungen zum Zonenplan vorbehalten wurden Änderungen in hängigen und künftigen Rechtsmittelverfahren sowie im Genehmigungsverfahren.

Mit RRB Nr. 1930 vom 10. September 1997 hat der Regierungsrat die unangefochten gebliebenen sowie die im Rechtsmittelverfahren bestätigten Freihaltezonen gemäss BZO 1992 genehmigt. Zwischenzeitlich ist in drei weiteren Gebieten die kommunale Festsetzung der Freihaltezone definitiv geworden. Es handelt sich um das Gebiet Rossacker in Zürich Albisrieden, bei dem ein Rekurs zurückgezogen und von der Baurekurskommission abgeschrieben worden ist, sowie um das Grundstück Kat.-Nr. 4709 am Kornamtsweg in Zürich Affoltern und um die Obere Weinegg in Zürich Riesbach, bei denen die Freihaltezone vom Bundesgericht mit Entscheiden vom 16. November 1998 und vom 29. Mai 1998 bestätigt bzw. in der Abgrenzung präzisiert worden ist. Mit Schreiben vom 15. September 1999 ersucht der Stadtrat Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Die zur Genehmigung vorliegenden Änderungen betreffen Flächen, welche unmittelbar an rechtskräftige Freihaltezonen angrenzen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992 angenommenen Freihaltezonen in den Gebieten Rossacker, Zürich Albisrieden, und Kornamtsweg, Zürich Affoltern, sowie die gemäss Entscheid des Bundesgerichtes vom 29. Mai 1998 abgegrenzte Freihaltezone in der Oberen Weinegg, Zürich Riesbach, gemäss den für diese Teilgenehmigung erstellten separaten Plänen Mst. 1:5000 vom 30. August 1999 werden genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 3. Dezember 1999
991766/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

